# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 36/2017 11. August 2017

#### **Inhaltsverzeichnis**

Bekanntmachung der Neufassung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Seite 1723 Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 10. August 2017

# Bekanntmachung der Neufassung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 10. August 2017

Aufgrund von Artikel 3 der dritten Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2016, S. 1391, 1394) wird nachstehend der Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 25. Juni 2016 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die am 3. Mai 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2011, S. 629),
- die am 21. März 2014 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der zweiten Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 19. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2014, S. 425) sowie
- 4. die am 25. Juni 2016 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der eingangs genannten dritten Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2016.

Chemnitz, den 10. August 2017

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

\_\_\_\_\_

## Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz

#### Inhaltsübersicht

#### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

#### Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

#### Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

#### Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlagen: 1 Studienablaufplan

2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

#### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

### § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

#### § 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

#### § 5 Ziele des Studienganges

Ziel des Studiums ist die Vermittlung politikwissenschaftlicher sowie historischer, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Kompetenzen, die für politikwissenschaftliche Berufsfelder qualifizieren. Die dafür unabdingbaren Sprachkenntnisse sollen durch die Arbeit mit fremdsprachlicher Forschungsliteratur erweitert und vertieft werden. Das Studium soll zugleich auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten, in denen - auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten - Kreativität, Urteilskompetenz, das Erfassen struktureller Probleme sowie soziokultureller Zusammenhänge verlangt werden.

Die Lernziele des Studienganges sind:

- 1. Erwerb politikwissenschaftlicher Kenntnisse (Überblickswissen) in allen vier Teilbereichen (Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systemlehre, Internationale Beziehungen, Europäische Regierungssysteme im Vergleich);
- 2. Ergänzender Erwerb berufsqualifizierenden Basiswissens aus der Sozial- und Wirtschaftsgeographie, den Wirtschaftswissenschaften, der Geschichtswissenschaft, Philosophie und Soziologie;
- 3. Eigenständige Profilbildung der Studierenden durch die Kombination des politikwissenschaftlichen Schwerpunkts mit ergänzenden Modulen anderer Fachbereiche der Philosophischen Fakultät;
- 4. Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit unter Berücksichtigung von Forschungsstand und Problemlage;
- 5. Erlernen von politikwissenschaftlichen Methoden und Arbeitstechniken:
- 6. Erwerb und Ausbau kommunikativer Schlüsselqualifikationen;
- 7. Förderung des Ausbaus der Englischkenntnisse.

#### Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

#### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule: ∑ 66 LP

GMP	Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft, 6 LP (Pflichtmodul)
BM-PT1	Grundlagen der politischen Theorie und Ideengeschichte, 12 LP (Pflichtmodul)
BM-PS1	Grundlagen der politischen Systemlehre, 12 LP (Pflichtmodul)
BM-IP1	Grundlagen der internationalen Politik, 12 LP (Pflichtmodul)
BM-ER1	Grundlagen der vergleichenden Regierungslehre, 12 LP (Pflichtmodul)
BM-PF1	Grundlagen der politikwissenschaftlichen Forschungsmethoden, 12 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule:  $\Sigma$  60 LP

Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte, 12 LP (Pflichtmodul) VM-PT2

VM-PS2 Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 12 LP (Pflichtmodul)

VM-IP2 Allgemeine Forschungsfragen der internationalen Politik, 12 LP (Pflichtmodul)

VM-ER2 Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre, 12 LP (Pflichtmodul)

Als weiteres Vertiefungsmodul ist eines der folgenden vier Wahlpflichtmodule zu belegen:

VM-PT3 Schwerpunkte der politischen Theorie und Ideengeschichte, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

VM-PS3 Schwerpunkte der politischen Systemlehre, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
VM-IP3 Schwerpunkte der internationalen Politik, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

VM-ER3 Schwerpunkte der vergleichenden Regierungslehre, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

#### 3. Profilmodule:

Im Bereich der Profilmodule sind Module im Gesamtumfang von 36 LP zu belegen.

Zwei der vier unter 2. genannten Wahlpflichtmodule, die nicht schon als Vertiefungsmodule gewählt wurden, können als Profilmodule gewählt werden:

VM-PT3 Schwerpunkte der politischen Theorie und Ideengeschichte, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

VM-PS3 Schwerpunkte der politischen Systemlehre, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
VM-IP3 Schwerpunkte der internationalen Politik, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

VM-ER3 Schwerpunkte der vergleichenden Regierungslehre, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

Weiterhin stehen folgende Module zur Wahl:

PM-HG Humangeographie Ostmitteleuropas, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
PM-VWL Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 6 LP (Wahlpflichtmodul)

PM-WR Wirtschaft und Recht, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

PM-ES1 European Studies: Recht und Politik der EU, 6 LP (Wahlpflichtmodul)
PM-ES2 Einführung in die Kulturwissenschaften, 6 LP (Wahlpflichtmodul)

PM-EG1 Europäische Geschichte 1: Europa und seine Nachbarn in der Welt, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
PM-EG2 Europäische Geschichte 2: Herrschaft und soziale Ungleichheit, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

PM-EG3 Europäische Geschichte 3: Nation und Nationsbildung, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

PM-SOZ Einführung in die Soziologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
PM-PSY Einführung in die Psychologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

PM-STA Statistik, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

PM-E Englisch in Studien- und Fachkommunikation, 6 LP (Wahlpflichtmodul)

PM-G Germanistik, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

PM-S Schlüsselqualifikationen, 6 LP (Wahlpflichtmodul)

4. Modul Bachelor-Arbeit: 18 LP

MBA Bachelor-Arbeit, 18 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

# § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Der Chemnitzer Studiengang Politikwissenschaft verbindet ein traditionelles und bewährtes Profil mit eigenständigen und innovativen Zügen: Zunächst vermittelt der Chemnitzer Studiengang Politikwissenschaft entsprechend der vier zentralen Gebiete der Politikwissenschaft (vertreten durch vier Professuren und deren Mitarbeiter) das Kerncurriculum des Fachs. Die Lehre im Studiengang gruppiert sich um die vier Professuren und deren Sachgebiete:
- 1. Professur Politikwissenschaft (Politische Theorie und Ideengeschichte): Geschichte des politischen Denkens von der Antike bis zur Neuzeit, Struktur und Funktion von politischen Theorien und Ideologien besonders im 20. Jahrhundert und in der Gegenwart.
- 2. Professur Politikwissenschaft (Politische Systeme, Politische Institutionen): Politisches System der Bundesrepublik Deutschland und internationaler Vergleich politischer Systeme mit dem Blick auf die Institutionen und die Willensbildung der gesellschaftlichen Kräfte.

- 3. Professur Internationale Politik: Strukturen und Mechanismen der Außenpolitik und der internationalen Beziehungen, Aufbau und Funktion internationaler Organisationen mit besonderer Berücksichtung der Europäischen Union.
- 4. Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich: systematischer Vergleich von Regierungssystemen, insbesondere Betrachtung des Aufbaus und der Funktionsweise europäischer Regierungssysteme, auch im Vergleich zu außereuropäischen Regierungssystemen.
- (2) Die Vermittlung des politikwissenschaftlichen Kerncurriculums ist von grundlegender Bedeutung, damit die Studierenden auf nationaler und internationaler Ebene problemlos an andere Universitäten wechseln können. Im Sinne der Schulung des fächerübergreifenden Denkens bietet der Studiengang breiten Raum für die Auswahl von Profilmodulen aus anderen Fachbereichen. Stärker als vergleichbare Studiengänge rückt der Chemnitzer Studiengang - durch eigene Module wie die mögliche Einbindung geschichtswissenschaftlicher Module - die Aktualität der Tagespolitik in eine historische und - durch eigene Module wie ein Profilmodul aus dem Bereich der Philosophie - in eine theoretische Perspektive. Charakteristisch für den Studiengang ist weiterhin der interdisziplinäre Brückenschlag zur Sozial- und Wirtschaftsgeographie sowie zu den Wirtschaftswissenschaften. Durch die Integration historischer und ökonomischer Gesichtspunkte hebt sich das Profil des Chemnitzer Studiengangs von den sich in Richtung der Nachbardisziplin Soziologie neigenden politikwissenschaftlichen Studiengängen anderer Universitäten ab. Die Möglichkeit der Auswahl von Modulen aus anderen Disziplinen bietet den Studierenden zudem die Möglichkeit, ihren politikwissenschaftlichen Schwerpunkt durch eine individuelle Profilierung sinnvoll zu ergänzen. Besonderer Wert wurde bei der Gestaltung des Studienganges sowohl modulübergreifend als auch durch spezielle Modulangebote auf die Ausbildung der Schlüsselgualifikationen und die Förderung der Fähigkeit zur Nutzung der englischen Sprache gelegt. Der Studiengang Politikwissenschaft zeichnet sich durch eine Berufsorientierung aus. Diese kommt nicht zuletzt in der Integration eines Pflichtpraktikums in den Studiengang zum Ausdruck.
- (3) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

#### Teil 3 Durchführung des Studiums

#### § 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

#### § 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

#### § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

#### Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 (Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung)

Anlage 1: Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

-11					. C		Wellerd
	1. Oeilestei	7. Sellicstel	o. odilicotel	4. oeillestel	o. odinestel	o. Sellester	Worklodu Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:							
GMP	180 AS						
thoden der							180 AS / 6 LP
Politikwissenschaft	(UZ)						
	3 PVL: Referat mit						
	Handout, Bibliografie und						
	Rezension						
	PL: Hausarbeit						
BM-PT1	180 AS	180 AS					
Grundlagen der politischen	2 LVS	2 LVS					360 AS / 12 LP
Theorie und Ideengeschichte	(Ü2)	(S2)					
	PVL: Referat mit Handout	PVL: Referat mit Handout					
	PL: mündliche Prüfung	PL: Hausarbeit					
BM-PS1	180 AS	180 AS					
Grundlagen der politischen	2 LVS	2 LVS					360 AS / 12 LP
Systemlehre	(Ü2)	(S2)					
	PVL: Referat mit Handout	PVL: Referat mit Handout					
	PL: Klausur	PL: Essay					
BM-IP1	180 AS	180 AS					
Grundlagen der	2 LVS	2 LVS					360 AS / 12 LP
internationalen	(Ü2)	(S2)					
Politik	PVL: Protokoll	PVL: Referat mit Handout					
	PL: Hausarbeit	PL: Klausur					
BM-ER1	180 AS	180 AS					
Grundlagen der	2 LVS	2 LVS					360 AS / 12 LP
vergleichenden	(Ü2)	(S2)					
Regierungslehre	PVL: Referat mit Handout	PVL: Referat mit Handout					
	PL: Klausur	PL: Hausarbeit					

Anlage 1: Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Madala	1 Champaign	"ofcome" C	S Competer	Topocomo V	T. Change	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	Lookland.
Module	I. Semester	z. semester	3. Semester	4. Semester	o. Semester	o. semester	Workload
							Leistungspunkte Gesamt
BM-PF1		180 AS	180 AS				
Grundlagen der		2 LVS	2 LVS				360 AS / 12 LP
politikwissenschaftlichen		(ÜZ)	(V2)				
Forschungsmethoden		PVL: Referat mıt Handout PL: Klausur	PL: Klausur				
2. Vertiefungsmodule:							
VM-PT2			180 AS	180 AS			
Allgemeine Forschungsfragen			2 LVS	2 LVS			360 AS / 12 LP
der politischen Theorie und			(V2)	(S2)			
Ideengeschichte			PL: Klausur	PVL: Referat mit			
				Handout			
				PL: Hausarbeit			
VM-PS2			180 AS	180 AS			
Das politische System der			2 LVS	2 LVS			360 AS / 12 LP
Bundesrepublik Deutschland			(V2)	(S2)			
			PL: Klausur	PVL: Referat mit			
				Handout			
				PL: Hausarbeit			
VM-IP2			180 AS	180 AS			
Allgemeine Forschungsfragen			2 LVS	2 LVS			360 AS / 12 LP
der internationalen Politik			(V2)	(S2)			
			PL: Klausur	PVL: Referat mit			
				Handout			
				PL: Klausur			
VM-ER2			180 AS	180 AS			
Allgemeine Forschungsfragen			2 LVS	2 LVS			360 AS / 12 LP
der vergleichenden			(V2)	(S2)			
Regierungslehre			PL: Klausur	PVL: Referat mit			
				Handout			
				PL: mündliche Prüfung			
Als weiteres Vertiefungsmodul ist eines der folgenden vier Wahlpflichtmodule zu belegen	eines der folgenden vier \	Wahlpflichtmodule zu belege	:u:				
VM-PT3				180 AS	180 AS		
Schwerpunkte der politischen				2 LVS	2 LVS		360 AS / 12 LP
Theorie und Ideengeschichte				(V2)	(S2)		
,				PL: Klausur	PVL: Referat mit		
oder					Handout		
					PL: Hausarbeit		

Anlage 1: Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

177			STUDIENABLAUFPLAN				L 1-1 M
anno	i. Semester	z. Semester	o. Selliester	4. Semester	o. Semester	o. Semester	workload Leistungspunkte
							Gesamt
VM-PS3				180 AS	180 AS		,
Schwerpunkte der politischen				2 LVS	2 LVS		360 AS / 12 LP
Systemlehre				(V2)	(S2)		
				PL: Klausur	PVL: Referat mit		
oder					Handout		
					PL: Hausarbeit		
VM-IP3				180 AS	180 AS		
Schwerninkte der				3/16	3/1/6		360 AC / 12 LD
interpolities del				2 LV3	2 EV3		200 A3 / 12 E1
Internationalen Politik				(vz)	(32)		
				PL: Klausur	PVL: Reterat mit		
oder					Handout		
					PL: Hausarbeit		
VM-ER3				180 AS	180 AS		
Schwerpunkte der				2 LVS	2 LVS		360 AS / 12 LP
vergleichenden				(7/2)	(23)		
				(VZ) Di - Vlousiir	(SZ) DVI : Boforot mit		
alliaishiiniaihau				rt. Nidusui	r v L. nelelat IIIIt		
					Handout		
					PL: Klausur		
3. Profilmodule:							
Im Bereich der Profilmodule sind Module im Gesamtumfang von 36 LP zu belegen. Unter	Module im Gesamtumfang	von 36 LP zu belegen. Unter	anderem können zwei der	vier unter 2. genannten W	r anderem können zwei der vier unter 2. genannten Wahlpflichtmodule, die nicht schon als Vertiefungsmodul gewählt	schon als Vertiefungsmod	lul gewählt
wurden, als Profilmodule gewählt werden:	t werden:	•		•		•	1
VM-PT3					180 AS	180 AS	
Schwerpunkte der politischen						2 LVS	360 AS / 12 LP
Theorie and Ideendeschichte					(72)	(23)	
(Coforn night horoite ale					DI : Klansur	(52) DVI : Doforat mit	
					rt. Nidusui	rve. nelejat iiiit	
Vertiefungsmodul gewahlt.)						Handout DI : Hallsarboit	
WW Dea					100 AC	100 AC	
VM-F03					I80 AS	180 AS	
Schwerpunkte der politischen					2 LVS	2 LVS	360 AS / 12 LP
Systemlehre					(VZ)	(2.5)	
(Sofern nicht bereits als					PL: Klausur	PVL: Referat mit	
Vertiefungsmodul gewählt.)						Handout	
1						PI · Hausarheit	

Anlage 1: Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABI AUFPI AN

_	Morkioau Leistungspunkte	Gesamt	360 AS / 12 LP					0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	300 AS / 12 LP					360 AS / 12 LP		<b>-</b>					180 AS / 6 LP				360 AS / 12 LP				180 AS / 6 LP				180 AS / 6 LP			_
	0. 2611165161		180 AS 2 LVS	(S2)	PVL: Referat mit	Handout	180 AC	180 AS	2 LVS (S2)	PVL: Referat mit	Handout	PL: Klausur	180 AS	2 LVS	(S2)	2 PVL: Referat mit	Handout,	Übungsaufgabe	PL: Hausarbeit					90 AS	3 LVS	(V2/Ü1)	PL: Klausur	90 AS	2 LVS	(V2)	PL: Klausur	90 AS	2 LVS	(V2)	PL: Klausur	
C	o. semester		180 AS 2 LVS	(V2)	PL: Klausur		180 AC	180 AS	2 LVS (V2)	PL: Klausur			180 AS	2 LVS	(V2)	PL: Klausur				180 AS	3 LVS	(V2/Ü1)	PL: Klausur	270 AS	SAT 6	(v6/Ü3)	2 PL: Klausuren	90 AS	2 LVS	(V2)	PL: Klausur	90 AS	2 LVS	(V2)	PL: Klausur	
	4. Selliester																																			
SIUDIENABLAUFPLAN	o. Selliester																																			
	z. Selliester																																			
	i. Semester																																			
4.4.4.	annoo.		VM-IP3 Schwerpunkte der	internationalen Politik	(Sofern nicht bereits als	Vertiefungsmodul gewählt.)	VM_ED3	VM-ERS	schwerpunkte der veraleichenden	Regierungslehre	(Sofern nicht bereits als	Vertiefungsmodul gewahlt.)	PM-HG	Humangeographie	Ostmitteleuropas					PM-VWL	Einführung in die	Volkswirtschaftslehre		PM-WR	Wirtschaft und Recht			PM-ES1	European Studies: Recht und	Politik der EU		PM-ES2	Einführung in die	Kulturwissenschaften		

Anlage 1: Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts STUDIENABLAUFPLAN

			STUDIENABLAUFPLAN	AN			
Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload
							Leistungspunkte Gesamt
PM-EG1					180 AS	180 AS	01,04,030
Europa und seine Nachbarn in					4 LvS (V2/Ü2)	(S2)	300 A3 / 12 LF
der Welt					PVL: Referat	PVL: Referat	
					PL: Klausur	PL: Hausarbeit	
PM-EG2					180 AS	180 AS	
Europäische Geschichte 2:					4 LVS	2 LVS	360 AS / 12 LP
Herrschaft und soziale					(V2/Ü2)	(S2)	
Ungleichheit					PVL: Referat	PVL: Referat	
					PL: Klausur	PL: Hausarbeit	
PM-EG3					180 AS	180 AS	
Europäische Geschichte 3:					4 LVS	2 LVS	360 AS / 12 LP
Nation und Nationsbildung					(V2/Ü2)	(S2)	
					PVL: Referat	PVL: Referat	
					PL: Klausur	PL: Hausarbeit	
PM-S0Z					180 AS	180 AS	
Einführung in die Soziologie					4 LVS	4 LVS	360 AS / 12 LP
					(V2/V2)	(V2/V2)	
					2 PL: Klausuren	2 PL: Klausuren	
PM-PSY					240 AS	120 AS	
Einführung in die Psychologie					4 LVS	2 LVS	360 AS / 12 LP
					(V2/V2)	(V2)	
					2 PL: Klausuren	PL: Klausur	
PM-STA					180 AS	180 AS	
Statistik					4 LVS	4 LVS	360 AS / 12 LP
					(V4)	(Ü2/Ü2)	
					PL: Klausur	PL: Klausur	
PM-E					90 AS	90 AS	
Englisch in Studien- und					4 LVS	4 LVS	180 AS / 6 LP
Fachkommunikation					(Ü4)	(Ü4)	
					ASL: Klausur	ASL: Leseprojekt	
PM-G					90 AS	270 AS	
Germanistik					2 LVS	4 LVS	360 AS / 12 LP
					(V2)	(V2/S2)	
					PVL: Klausur	PVL: Klausur	
						PL: Hausarbeit	

Anlage 1: Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Leistungspunkte 5400 AS / 180 LP 540 AS / 18 LP Workload Gesamt 180 AS / 6 LP 99 6. Semester **Bachelorarbeit** 2 PL: Exposé, 360 AS 2 LVS 900 12 5. Semester (P: 6 Wochen) 180 AS 900 7 wissenschaftlicher Text 4. Semester 2 PL: Klausur, PVL: Referat 180 AS **7 LVS** Ü7) 900 9 **STUDIENABLAUFPLAN** 3. Semester 900 10 2. Semester 006 9 1. Semester 006 10 (beispielhaft bei Wahl: VM-PT3, PM-ES1, PM-ES2, PM-EG3, PM-S0Z) PT3, PM-ES1, PM-ES2, PM-(beispielhaft bei Wahl: VM-4. Modul Bachelor-Arbeit: Schlüsselqualifikationen Module **Bachelor-Arbeit** EG3, PM-S0Z) Gesamt LVS Gesamt AS PM-S MBA

Kolloquium Praktikum Übung Exkursion Projekt Tutorium üa×ag⊢ \_ehrveranstaltungsstunden Prüfungsvorleistungen -eistungspunkte Arbeitsstunden Vorlesung Seminar

Anrechenbare Studienleistung

Prüfungsleistung

PL PVL AS LVS V V S ASL

Modulnummer	GMP
Modulname	Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium der Politikwissenschaft notwendig sind. Dazu gehört ein Orientierungswissen über die Breite des thematischen Angebots der Disziplin.
	Qualifikationsziele: Vermittelt werden spezifische Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens – insbesondere eigenständige Suche nach Informationen und relevanter wissenschaftlicher Literatur, Organisation, Verarbeitung von und kritische Auseinandersetzung mit Informationen, präzise mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit. Darüber hinaus wird ein Überblick über die Methoden der Politikwissenschaft geboten.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung:  • Ü: Einführung in politikwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):  Referat (5-10 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten)
	<ul><li>Bibliographie (Umfang: 1 Seite)</li><li>Rezension (Umfang: 1 Seite)</li></ul>
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  Hausarbeit zur Übung Einführung in politikwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken (Umfang: 6-8 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	BM-PT1
Modulname	Grundlagen der politischen Theorie und Ideengeschichte
Modulverantwortlich	Professur Politische Theorie und Ideengeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt einen Überblick über die thematische Bandbreite des politikwissenschaftlichen Teilgebiets "Politische Theorie und Ideengeschichte". Übung und Seminar stellen Stationen der Ideengeschichte und theoretische Grundbegriffe vor.
	Qualifikationsziele: Das Verständnis für Fragestellungen und Methoden der politischen Theorie und Ideengeschichte steht in diesem Modul im Mittelpunkt.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar:  • Ü: Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (2 LVS)  • S: Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zur Übung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) in der Übung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) im Seminar
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>15-minütige mündliche Prüfung zur Übung Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte</li> <li>Hausarbeit zum Seminar Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte (Umfang: 10-12 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  • mündliche Prüfung zur Übung Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)  • Hausarbeit zum Seminar Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	BM-PS1
Modulname	Grundlagen der politischen Systemlehre
Modulverantwortlich	Professur Politische Systeme
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt einen Überblick über Grundbegriffe, Forschungsfelder, Fragestellungen sowie zentrale Themen der politischen Systemlehre. Das in der Übung erworbene Übersichtswissen wird in einem Seminar anhand ausgewählter Themen vertieft, die erworbenen methodischen Kenntnisse werden ausgebaut.
	Qualifikationsziele: Fragestellungen, Methoden und Themen der politischen Systemlehre stehen als Lernziele ebenso im Mittelpunkt wie die selbständige Informationsverarbeitung sowie die Entwicklung wissenschaftlicher Ausdrucksweise und Problemlösefähigkeit durch die Referate und die Hausarbeit.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar.  • Ü: Einführung in die politischen Systeme und Institutionen (2 LVS)  • S: Einführung in die politischen Systeme und Institutionen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zur Übung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  20-minütiges Referat mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) in der Übung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  20-minütiges Referat mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) im Seminar
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zur Übung Einführung in die politischen Systeme und Institutionen</li> <li>Essay zum Seminar Einführung in die politischen Systeme und Institutionen (Umfang: 6-8 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Übung Einführung in die politischen Systeme und Institutionen, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)  Essay zum Seminar Einführung in die politischen Systeme und Institutionen, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	BM-IP1
Modulname	Grundlagen der internationalen Politik
Modulverantwortlich	Professur Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt einen Überblick über die thematische Bandbreite des politikwissenschaftlichen Teilgebiets Internationale Politik. Dazu gehören Grundbegriffe und Theorieansätze, aber auch ein Überblick zentraler Fragestellungen der internationalen Beziehungen. Das in der Übung erworbene Wissen wird in einem Seminar inhaltlich und methodisch vertieft.
	Qualifikationsziele: Fragestellungen, Methoden und Themen der internationalen Politik stehen als Lernziele ebenso im Mittelpunkt wie die selbständige Informationsverarbeitung sowie die Entwicklung wissenschaftlicher Problemlösefähigkeit (praktiziert durch Referat und Hausarbeit).
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar:  U: Einführung in die internationale Politik (2 LVS)  S: Einführung in die internationale Politik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Hausarbeit ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  • Protokoll (Umfang: 2 Textseiten) in der Übung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Klausur ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  • Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) im Seminar
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Hausarbeit zur Übung Einführung in die internationale Politik (Umfang: 9 -10 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> <li>60-minütige Klausur zur Übung Einführung in die internationale Politik und zum Seminar Einführung in die internationale Politik</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	<ul> <li>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</li> <li>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</li> <li>Prüfungsleistungen:         <ul> <li>Hausarbeit zur Übung Einführung in die internationale Politik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)</li> </ul> </li> <li>Klausur zur Übung Einführung in die internationale Politik und zum Seminar Einführung in die internationale Politik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)</li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	BM-ER1
Modulname	Grundlagen der vergleichenden Regierungslehre
Modulverantwortlich	Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt einen Überblick über Grundbegriffe, Forschungsfelder, Fragestellungen sowie zentrale Themen des politikwissenschaftlichen Teilgebiets "Vergleichende Regierungslehre".
	Qualifikationsziele: Fragestellungen, Methoden und Themen der Vergleichenden Regierungslehre stehen als Lernziele ebenso im Mittelpunkt wie die selbständige Informationsverarbeitung sowie die Entwicklung wissenschaftlicher Problemlösefähigkeit.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar:  U: Einführung in die vergleichende Regierungslehre (2 LVS)  S: Einführung in die vergleichende Regierungslehre (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zur Übung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) in der Übung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) im Seminar
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zur Übung Einführung in die vergleichende Regierungslehre</li> <li>Hausarbeit zum Seminar Einführung in die vergleichende Regierungslehre (Umfang: 10-12 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Übung Einführung in die vergleichende Regierungslehre, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)  Hausarbeit zum Seminar Einführung in die vergleichende Regierungslehre, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	BM-PF1
Modulname	Grundlagen der politikwissenschaftlichen Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Zentrum des Moduls stehen empirische und theoretische Methoden der Sozialforschung (qualitative und quantitative Ansätze), erkenntnistheoretische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Vermittlung zentraler Fragen zur Planung, Konzeption und Durchführung eines Forschungsprozesses. Zudem werden Methoden der Datenerhebung und Datenaufbereitung sowie Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse vermittelt.
	<u>Qualifikationsziele</u> : Ziel des Moduls ist die Kenntnis und Anwendung grundlegender politikwissenschaftlichen Arbeits- und Forschungsmethoden sowie die Befähigung, wissenschaftliche Forschungstexte methodisch verstehen, diskutieren und kritisieren zu können.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:  V: Einführung in die politikwissenschaftlichen Forschungsmethoden (2 LVS)  Ü: Einführung in die politikwissenschaftlichen Forschungsmethoden (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zur Übung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) in der Übung
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die politikwissenschaftlichen Forschungsmethoden</li> <li>60-minütige Klausur zur Übung Einführung in die politikwissenschaftlichen Forschungsmethoden</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Einführung in die politikwissenschaftlichen Forschungsmethoden, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)  Klausur zur Übung Einführung in die politikwissenschaftlichen Forschungsmethoden, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulname	VM-PT2
	Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte
Modulverantwortlich	Professur Politische Theorie und Ideengeschichte
	Inhalte: In der Vorlesung und im Seminar diskutieren die Studierenden ausgewählte Problemfelder der Politischen Theorie und Ideengeschichte. Daneben vertiefen sie die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sie im Modul BM-PT1 erworben haben, indem sie das erworbene Wissen über die Klassiker des politischen Denkens auf neue theoretische Ansätze anwenden.
	<u>Qualifikationsziele</u> : Die Studierenden entwickeln Schlüsselqualifikationen wie die der mündlichen Präsentation anhand einer vertiefenden methodischen Ausbildung weiter.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:  • V: Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte (2 LVS)  • S: Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  • Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) im Seminar
	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zu Vorlesung Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte</li> <li>Hausarbeit zum Seminar Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte (Umfang: 10-12 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)  Hausarbeit zum Seminar Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	VM-PS2
Modulname	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
Modulverantwortlich	Professur Politische Systeme
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt die Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland entlang der institutionellen (polity), prozessualen (politics) und inhaltlichen (policy) Dimensionen der Politik. Die Kernthemen der politischen System- und Institutionenlehre wie Verfassung, Parlament, Regierung, Parteien, Wahlen und Interessengruppen werden in der Vorlesung vermittelt; ausgewählte Themen werden im Seminar anhand von aktuellen Forschungsbeiträgen vertieft.  Qualifikationsziele: Inhaltlich Iernen die Studierenden das politische System
	Deutschlands kennen. Darüber hinaus entwickeln sie Schlüsselqualifikationen wie mündliche Präsentation, schriftliche Ausdrucksfähigkeit und Entfaltung einer eigenen Argumentation weiter.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.  V: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (2 LVS)  S: Ausgewählte Forschungsthemen zum politischen System Deutschlands (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  20-minütiges Referat mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) im Seminar
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Das politische System der Bundesrepublik Deutschland</li> <li>Hausarbeit zum Seminar Ausgewählte Forschungsthemen zum politischen System Deutschlands (Umfang: 12-15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)  Hausarbeit zum Seminar Ausgewählte Forschungsthemen zum politischen System Deutschlands, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	VM-IP2
Modulname	Allgemeine Forschungsfragen der internationalen Politik
Modulverantwortlich	Professur Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul führt die Studierenden an das breite Forschungsspektrum der Internationalen Politik heran. Dazu vertiefen sie die im Modul BM-IP1 erworbenen Fähigkeiten in einer Vorlesung und einem Seminar. Inhaltlich knüpfen diese an die Forschungsschwerpunkte der Professur an.
	Qualifikationsziele: Durch Klausur, Referat und die aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen bilden die Studierenden Schlüsselqualifikationen wie analytisches Denken, Erfassen von Zusammenhängen, mündliche Präsentation und schriftliche Ausdrucksfähigkeit aus.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:  V: Allgemeine Forschungsfragen der internationalen Politik (2 LVS)  S: Allgemeine Forschungsfragen der internationalen Politik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  • Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) im Seminar
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Allgemeine Forschungsfragen der internationalen Politik</li> <li>60-minütige Klausur zum Seminar Allgemeine Forschungsfragen der internationalen Politik</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Allgemeine Forschungsfragen der internationalen Politik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)  Klausur zum Seminar Allgemeine Forschungsfragen der internationalen Politik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	VM-ER2
Modulname	Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre
Modulverantwortlich	Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Modul diskutieren und analysieren die Studierenden ausgewählte aktuelle Themenfelder der vergleichenden Regierungslehre. Dazu vertiefen sie die Fähigkeiten, die sie im Modul BM-ER1 erworben haben, indem sie das erworbene Grundlagenwissen auf konkrete Fragestellungen der vergleichenden Regierungslehre anwenden.
	Qualifikationsziele: Die Studierenden entwickeln die Schlüsselqualifikationen mündliche Präsentation, schriftliche Ausdrucksfähigkeit und Entfaltung einer eigenen anspruchsvollen Argumentation durch die Referate, die Klausur und die mündliche Prüfung.
Lehrformen	<ul> <li>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</li> <li>V: Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre (2 LVS)</li> <li>S: Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre (2 LVS)</li> </ul>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) im Seminar
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre</li> <li>15-minütige mündliche Prüfung zum Seminar Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:
	<ul> <li>Klausur zur Vorlesung Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)</li> <li>mündliche Prüfung zum Seminar Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)</li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	VM-PT3
Modulname	Schwerpunkte der politischen Theorie und Ideengeschichte
Modulverantwortlich	Professur Politische Theorie und Ideengeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul wendet sich an Studierende, die sich auf dem Teilgebiet Politische Theorie und Ideengeschichte spezialisieren wollen. Die inhaltlichen Ausrichtungen der Vorlesung und des Seminars ergeben sich aus den Forschungsschwerpunkten der Professur Politische Theorie und Ideengeschichte.
	<u>Qualifikationsziele</u> : Im Rahmen der Auseinandersetzung über Forschungsfragen der politischen Theorie und der politischen Ideengeschichte wird die Diskussionsfähigkeit der Teilnehmer und ihre Fähigkeit zur Entwicklung eigener Forschungsfragen geschult und bereitet sie auf die Bachelorarbeit vor.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:  V: Schwerpunkte der politischen Theorie und Ideengeschichte (2 LVS)  S: Schwerpunkte der politischen Theorie und Ideengeschichte (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) im Seminar
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Schwerpunkte der politischen Theorie und Ideengeschichte</li> <li>Hausarbeit zum Seminar Schwerpunkte der politischen Theorie und Ideengeschichte (Umfang: 12-15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Schwerpunkte der politischen Theorie und Ideengeschichte, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)  Hausarbeit zum Seminar Schwerpunkte der politischen Theorie und Ideengeschichte, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	VM-PS3
Modulname	Schwerpunkte der politischen Systemlehre
Modulverantwortlich	Professur Politische Systeme
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul wendet sich an Studierende, die sich im Teilgebiet der Politischen Systemlehre spezialisieren wollen. Die inhaltlichen Ausrichtungen von Vorlesung und Seminar ergeben sich aus den Forschungsschwerpunkten der Professur Politische Systeme.
	Qualifikationsziele: Die Kenntnisse zur Politischen Systemlehre, die Schlüsselfertigkeiten der Informationsbeschaffung und -verarbeitung, der Vorbereitung und Durchführung mündlicher und schriftlicher Präsentationen sowie der Diskussionsfähigkeit werden erweitert und vertieft. Das Training der allgemeinen und fachlichen Schlüsselqualifikationen dient der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.  V: Schwerpunkte der politischen Systemlehre (2 LVS)  S: Schwerpunkte der politischen Systemlehre (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  20-minütiges Referat mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) im Seminar
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Schwerpunkte der politischen Systemlehre</li> <li>Hausarbeit zum Seminar Schwerpunkte der politischen Systemlehre (Umfang: 12-15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Schwerpunkte der politischen Systemlehre, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)  Hausarbeit zum Seminar Schwerpunkte der politischen Systemlehre, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	VM-IP3
Modulname	Schwerpunkte der internationalen Politik
Modulverantwortlich	Professur Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul richtet sich an Studierende, die eine Spezialisierung im Teilgebiet Internationale Politik anstreben. Inhaltlich orientieren sich Vorlesung und Seminar an den Forschungsschwerpunkten der Professur Internationale Politik.
	Qualifikationsziele: Vertieft werden neben fachlichen Kenntnissen der internationalen Politik Schlüsselkompetenzen wie Wissensvermittlung, Analyse-und Argumentationsfähigkeiten sowie das eigenständige Entwickeln von Forschungsfragen. Außerdem rückt die Vorbereitung auf die Bachelorarbeit in den Mittelpunkt.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:  V: Schwerpunkte der internationalen Politik (2 LVS) S: Schwerpunkte der internationalen Politik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Modulprüfung	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) im Seminar  Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
	<ul> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Schwerpunkte der internationalen Politik</li> <li>Hausarbeit zum Seminar Schwerpunkte der internationalen Politik (Umfang: 12-15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Schwerpunkte der internationalen Politik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)  Hausarbeit zum Seminar Schwerpunkte der internationalen Politik, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	VM-ER3
Modulname	Schwerpunkte der vergleichenden Regierungslehre
Modulverantwortlich	Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul wendet sich an Studierende, die sich im Teilgebiet der vergleichenden Regierungslehre spezialisieren wollen. Die inhaltlichen Ausrichtungen von Vorlesung und Seminar ergeben sich aus den Forschungsschwerpunkten der Professur Europäische Regierungssysteme im Vergleich.
	Qualifikationsziele: Im Modul werden die Kenntnisse zur vergleichenden Regierungslehre, die Schlüsselfertigkeiten der Informationsbeschaffung und -verarbeitung, der Vorbereitung und Durchführung mündlicher und schriftlicher Präsentationen sowie der Diskussionsfähigkeit erweitert und vertieft. Das Training der allgemeinen und fachlichen Schlüsselqualifikationen dient der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:  V: Schwerpunkte der vergleichenden Regierungslehre (2 LVS) S: Schwerpunkte der vergleichenden Regierungslehre (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Seminar ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Referat (20 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) im Seminar
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zur Vorlesung Schwerpunkte der vergleichenden Regierungslehre</li> <li>60-minütige Klausur zum Seminar Schwerpunkte der vergleichenden Regierungslehre</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Schwerpunkte der vergleichenden Regierungslehre, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)  Klausur zum Seminar Schwerpunkte der vergleichenden Regierungslehre, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (6 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	PM-HG
Modulname	Humangeographie Ostmitteleuropas
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Humangeographie Ostmitteleuropas
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Inhalt des Moduls sind grundlegende Fragestellungen der Sozial- und Wirtschaftsgeographie. Dabei werden zentrale Themen und Entwicklungen in den Teildisziplinen der Sozial- und Wirtschaftsgeographie dargestellt. Konkrete Beispiele hierzu rekrutieren sich in der Regel aus den europäischen Ländern, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland.  Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist der Erwerb und die Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich humangeographischer Konzepte und Fachinhalte sowie ein Einblick in geographische Analysemethoden, wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen
	zu raumrelevanten Fragestellungen geleistet werden soll.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:  V: Humangeographie Ostmitteleuropas (2 LVS)  S: Humangeographie Ostmitteleuropas (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung zum Seminar sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):  Referat (15 Minuten) mit Handout (Umfang: 2 Textseiten) im Seminar schriftliche Bearbeitung einer Übungsaufgabe im Seminar (Umfang: 3-5 Textseiten)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  90-minütige Klausur zur Vorlesung Humangeographie Ostmitteleuropas  Hausarbeit zum Seminar Humangeographie Ostmitteleuropas (Umfang: 12-15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Humangeographie Ostmitteleuropas, Gewichtung 1  Hausarbeit zum Seminar Humangeographie Ostmitteleuropas, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	PM-VWL
Modulname	Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Europäische Wirtschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Grundlagenwissen der Volkswirtschaftslehre  Qualifikationsziele: Es sollen Kenntnisse zur Ökonomie als Wissenschaftsdisziplin, zu zentralen volkswirtschaftlichen Grundkategorien sowie zu volkswirtschaftlichen Theorien und Zusammenhängen vermittelt werden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 LVS)  Ü: Einführung in die Volkswirtschaftslehre (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  60-minütige Klausur zu Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	PM-WR
Modulname	Wirtschaft und Recht
Modulverantwortlich	Professur VWL I - Wirtschaftspolitik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Vorlesung "Öffentliches Recht" und die dazu gehörige Übung vermitteln Grundzüge des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit Bezügen zum Recht der EU. In der Vorlesung "Wirtschaftspolitik" und der dazu gehörigen Übung wird das grundlegende Verständnis für die Probleme, Handlungsfelder und Handlungsansätze der Wirtschaftspolitik in marktwirtschaftlichen Systemen vermittelt. Zudem erwerben die Studierenden Methodenwissen bezüglich wirtschaftspolitischer Steuerung. Die Vorlesung "Makroökonomie" und die dazu gehörige Übung bietet eine Einführung in die Analyse der Gesamtwirtschaft. Sie vermittelt Kenntnisse über die Entstehung, Verteilung und Verwendung des Bruttosozialprodukts sowie gesamtwirtschaftliche Phänomene wie Arbeitslosigkeit, Inflation, Wirtschaftswachstum und ihre Erklärungen, daneben makroökonomische Wirtschaftspolitik, ihre Beurteilung und modelltheoretische makroökonomische Methoden.
	Qualifikationsziele: Im Mittelpunkt steht die Vermittlung von Kenntnissen zu volkswirtschaftlichen Grundkategorien und ihrer Zusammenhänge sowie die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Prozesse und unterschiedliche theoretische Erklärungsmuster. Die Studierenden sollen befähigt werden, volkswirtschaftliche Funktionsweisen zu analysieren und grundlegende Kenntnisse im Bereich des öffentlichen Rechts zu erwerben.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Öffentliches Recht (2 LVS)  Ü: Öffentliches Recht (1 LVS)  V: Wirtschaftspolitik (2 LVS)  Ü: Wirtschaftspolitik (1 LVS)  V: Makroökonomie (4 LVS)  Ü: Makroökonomie (2 LVS)
Voraussetzungen für die	Es wird die Teilnahme am Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre empfohlen.
Teilnahme Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  60-minütige Klausur zur Vorlesung Öffentliches Recht  60-minütige Klausur zur Vorlesung Wirtschaftspolitik  90-minütige Klausur zur Vorlesung Makroökonomie
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Öffentliches Recht, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich

	<ul> <li>Klausur zur Vorlesung Wirtschaftspolitik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>Klausur zur Vorlesung Makroökonomie, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	PM-ES1
Modulname	European Studies: Recht und Politik der EU
Modulverantwortlich	Professur Europäische Integration mit dem Schwerpunkt Europäische Verwaltung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die europäische Integration prägt in stetig zunehmendem Maße das politische und gesellschaftliche Leben in den EU-Mitgliedsstaaten. Das Europarecht gibt dem Prozess der europäischen Integration seine Grundlage, Gestalt und Richtung. Das Modul behandelt - stets unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen - die rechtlichen Grundlagen des europäischen Integrations-prozesses, insbesondere die rechtliche Struktur der EU, ihr Verhältnis zu den Mitgliedsstaaten und deren Rechtsordnungen, die wichtigsten Organe und Institutionen der EU, die Rechtsquellen und Rechtsakte des EU-Rechts sowie deren Wirkungsweise und Implementation, ferner die Finanzierung der EU. Neben den formalstrukturellen Aspekten der EU-Rechtsordnung werden die der EU übertragenen Aufgaben und die rechtliche Entwicklung wichtiger Politikfelder dargestellt.
	Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen Grundkenntnisse der EU-Rechtsordnung erwerben und für die Bedeutung des Rechts im europäischen Integrationsprozess sensibilisiert werden. Neben dem unmittelbaren Erwerb von Rechtskenntnissen, die in zahlreichen politikwissenschaftlichen Berufsfeldern eine Rolle spielen, schulen die Studierenden anhand juristischer Methoden ihre Fähigkeit zu fächerübergreifendem Denken. Dieses Qualifikationsziel wird durch die thematische Überschneidung von Politikwissenschaft und EU-Recht erheblich begünstigt. Insgesamt leistet das Modul einen Beitrag zur Vorbereitung der Studierenden auf berufliche Tätigkeiten, die einen Bezug zur EU aufweisen, insbesondere auf Tätigkeiten bei Parteien, Verbänden und internationalen Organisationen, Tätigkeiten in den Bereichen Politikberatung und politische Bildung sowie Tätigkeiten in der Wissenschaft.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung:  V: Recht und Politik der EU (I) (2 LVS)  V: Recht und Politik der EU (II) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  90-minütige Klausur zur Vorlesung Recht und Politik der EU (I)  90-minütige Klausur zur Vorlesung Recht und Politik der EU (II)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zu Recht und Politik der EU (I), Gewichtung 1  Klausur zu Recht und Politik der EU (II), Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	PM-ES2
Modulname	Einführung in die Kulturwissenschaften
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Darstellung der wesentlichen Inhalte, Betrachtungsweisen und theoretischen Konzeptionen der Kultur- und Länderstudien; Vergleich wichtiger theoretischer und methodischer Zugangsformen; Anwendung der kulturwissenschaftlich-länderkundlichen Perspektive auf die Staaten Westeuropas und Ostmitteleuropas; Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur in den west- und ostmitteleuropäischen Staaten
	Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse sowohl im Bereich von Theorie und Methodik der Kulturwissenschaften sollen der Ausgangspunkt für die Fähigkeit einer eigenständigen und theoretisch-methodisch reflektierten Betrachtung sein.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung: Aus folgenden drei Vorlesungen sind zwei auszuwählen:  V: Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas (2 LVS)  V: Theorien der Kulturwissenschaften (2 LVS)  V: Eine Einführung in die Kulturwissenschaften. Schwerpunkt Westeuropa (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind aus folgenden drei Prüfungsleistungen entsprechend den ausgewählten Vorlesungen zwei auszuwählen:  • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas  • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Theorien der Kulturwissenschaften  • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Eine Einführung in die Kulturwissenschaften. Schwerpunkt Westeuropa
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur ersten gewählten Vorlesung, Gewichtung 1  Klausur zur zweiten gewählten Vorlesung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	PM-EG1
Modulname	Europäische Geschichte 1: Europa und seine Nachbarn in der Welt
Modulverantwortlich	Professur Geschichte des Mittelalters
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Mittelpunkt steht der Erwerb grundlegender Kenntnisse über die Rolle Europas gegenüber seinen Nachbarn und in der Welt, den Wirkungen und Wechselwirkungen, besonders mit den direkten Nachbarn. Themen sind u. a.: Griechenland und die Perserkriege, Europa im Zeitalter der Kreuzzüge, Europa und die islamische Welt im Mittelalter, Geschichte der europäischen Expansion (1519. Jahrhundert), Europa in der Weltwirtschaft des 20. Jahrhunderts, Entwicklung der transatlantischen Beziehungen im 20. Jahrhundert.
	<u>Qualifikationsziele</u> : Vermittelt wird eine kritische Distanz zu eurozentrischen Geschichtsbildern, die Vertrautheit mit verschiedenen methodischen Zugängen (wie Komparatistik, Kulturtransfer, Beziehungsgeschichte, Verflechtungsanalyse) und die Fähigkeit, selbständig mit sozialwissenschaftlichen Methoden gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhänge und Entwicklungen analysieren und beurteilen zu können.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung:  V: Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt (2 LVS)  S: Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt (2 LVS)  Ü: Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung zum Seminar Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</li> <li>Referat (20 Minuten) in der Übung Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt</li> <li>Referat (30 Minuten) im Seminar Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt</li> </ul>
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt</li> <li>Hausarbeit zum Seminar Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt (Umfang: 10-15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich  Hausarbeit zum Seminar Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	PM-EG2
Modulname	Europäische Geschichte 2: Herrschaft und soziale Ungleichheit
Modulverantwortlich	Professur Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Mittelpunkt steht die Analyse gesellschaftlicher Wirklichkeitsbereiche im Spannungsfeld großer strukturgeschichtlicher Veränderungen und Institutionengefüge sowie subjektiv-individueller Erfahrungsräume, Deutungsmuster und Weltbilder, die die ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklungsprozesse von der vormodernen zur modernen Gesellschaft prägten und bestimmten. Hierzu zählt die Vermittlung des Zusammenhangs von ungleicher Verteilung sozialer Lebenschancen und -risiken mit gesellschaftlichen Herrschafts- und Machtverhältnissen, Legitimationsweisen und Privilegienordnungen sowie deren Auswirkung auf die Sozialstruktur und das Verhalten gesellschaftlicher Großgruppen, Schichten, Klassen und Eliten; des Weiteren die exemplarische Darstellung typischer Konfliktkonstellationen antiker bis neuzeitlicher Gesellschaften um politische Herrschaft, materielle Subsistenz und kulturelle Deutungsmonopole, ebenso wie die Vermittlung universaler Dimensionen gesellschaftlicher Hierarchisierung wie Alter, Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit.  Qualifikationsziele: Das Modul zielt auf die einführende Anwendung und Reflektion der methodisch-theoretischen Instrumentarien klassischer Sozialstrukturanalyse, historischer Demographie, Oral History und Mentalitätsgeschichte. Themen sind u.a.: Herrschaft und Akkulturation im spätantiken Europa, die mittelalterliche Ständegesellschaft, Strukturen sozialer Ungleichheit in der europäischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, Soziale Bewegungen in Europa (19. u. 20. Jahrhundert), Merkmale und Folgen nationalsozialistischer Besatzungsherrschaft in Europa.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung:  V: Herrschaft und soziale Ungleichheit (2 LVS)  S: Herrschaft und soziale Ungleichheit (2 LVS)  Ü: Herrschaft und soziale Ungleichheit (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung zum Seminar Herrschaft und soziale Ungleichheit sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):  Referat (20 Minuten) in der Übung Herrschaft und soziale Ungleichheit  Referat (30 Minuten) im Seminar Herrschaft und soziale Ungleichheit
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Herrschaft und soziale Ungleichheit</li> <li>Hausarbeit zum Seminar Herrschaft und soziale Ungleichheit (Umfang: 10-15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> </ul>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Herrschaft und soziale Ungleichheit, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich  Hausarbeit zum Seminar Herrschaft und soziale Ungleichheit, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	PM-EG3	
Modulname	Europäische Geschichte 3: Nation und Nationsbildung	
Modulverantwortlich	Professur Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Entstehung und Entwicklung des modernen Nationalstaats als Typus innerhalb der neuzeitlichen Staatenbildungsprozesse; europäische Nationalbewegungen im 19. Jahrhundert und Erscheinungsformen des Nationalismus im Europa des 20. Jahrhunderts; Erörterung alternativer Modelle zum Nationalstaat in der europäischen Geschichte. Themenschwerpunkte: Nationsbildung in der englischen und französischen Revolution (17./18. Jh.); Nationaleinigung in Deutschland und Italien (19. Jh.); Probleme des Nationalstaates in Osteuropa (19./20. Jh.); Typologie, Symbolik und Ideologie europäischer Nationalstaaten, deren politische Verfassung und gesellschaftliche Strukturen; Analyse nationaler Geschichtsbilder im gesamteuropäischen Vergleich	
	<u>Qualifikationsziele</u> : Erwerb von methodologisch reflektierten Grundkenntnissen in der Geschichte der wichtigsten europäischen Nationalstaaten; Identifizierung von Nationalstaatlichkeit als transnationales Phänomen der europäischen Geschichte	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung:  V: Nationsbildung, Nationalstaaten (2 LVS)  S: Nationsbildung, Nationalstaaten (2 LVS)  Ü: Nationsbildung, Nationalstaaten (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung zum Seminar Nationsbildung, Nationalstaaten sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):  Referat (20 Minuten) in der Übung Nationsbildung, Nationalstaaten Referat (30 Minuten) im Seminar Nationsbildung, Nationalstaaten	
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Nationsbildung, Nationalstaaten</li> <li>Hausarbeit zum Seminar Nationsbildung, Nationalstaaten (Umfang: 10-15 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> </ul>	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Nationsbildung, Nationalstaaten, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich  Hausarbeit zum Seminar Nationsbildung, Nationalstaaten, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich	

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

	PM-SOZ	
Modulname	Einführung in die Soziologie	
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Soziologie	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In den Vorlesungen werden zentrale Begriffe, Theorien und Forschungsfelder sowie gegebenenfalls bedeutsame empirische Studien der am Institut für Soziologie angesiedelten Vertiefungsgebiete behandelt.	
	Qualifikationsziele: Ziele der Vorlesungen sind, einen orientierenden Überblick über soziologische Grundlagen- und Vertiefungsgebiete und dabei auch breite grundlegende Kenntnisse über soziologische Forschungsfelder zu geben.	
Lehrformen	<ul> <li>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung:</li> <li>V: Allgemeine Soziologie (2 LVS)</li> <li>V: Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext (2 LVS)</li> <li>Aus den folgenden Vorlesungen sind zwei auszuwählen:</li> <li>V: Einführung in die Familiensoziologie (2 LVS)</li> <li>V: Einführung in die Gesundheitssoziologie (2 LVS)</li> <li>V: Einführung in moderne Gesellschaften (2 LVS)</li> <li>V: Einführung in Arbeits- und Industriesoziologie (2 LVS)</li> <li>V: Einführung in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung (2 LVS)</li> </ul>	
	V: Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Vergahe von	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Allgemeine Soziologie</li> <li>90-minütige Klausur zur Vorlesung Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext</li> <li>je eine 90-minütige Klausur zu den zwei ausgewählten Vorlesungen aus dem oben genannten Kanon</li> </ul>	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zur Vorlesung Allgemeine Soziologie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich  Klausur zur Vorlesung Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich  je eine Klausur zu zwei ausgewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1 – jeweils Bestehen erforderlich	

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	PM-PSY
Modulname	Einführung in die Psychologie
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Psychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In den Vorlesungen werden Grundlagen der Psychologie sowie Einführungen in ausgewählte spezielle Teilgebiete der Psychologie (Kognition, Motivation, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Organisationspsychologie, Arbeitspsychologie, Entwicklungspsychologie) behandelt.
	<u>Qualifikationsziele</u> : Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten der Psychologie.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus folgenden Angeboten der unterschiedlichen Fachteilgebiete sind drei Vorlesungen auszuwählen:  V: Einführung in die Motivationspsychologie (2 LVS) V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (2 LVS) V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie (2 LVS) V: Kognition I (2 LVS) V: Kognition II (2 LVS) V: Einführung in die Sozialpsychologie (2 LVS) V: Organisationspsychologie (2 LVS) V: Arbeitspsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  • je eine 90-minütige Klausur zu den drei ausgewählten Vorlesungen aus dem oben genannten Kanon
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  • je eine Klausur zu drei ausgewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1 – jeweils Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Profilmodul

Nr. 36/2017

Modulnummer	PM-STA
Modulname	Statistik
Modulverantwortlich	Studiendekan der Fakultät für Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	<ul> <li>Inhalte:</li> <li>wesentliche Inhalte des Gebietes der Stochastik, Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik,</li> <li>Methodenübung zur Statistik unter Verwendung eines Statistik-Programm-Systems (derzeit SPSS): Einführung in das Programm-System, beschreibende Statistik, Mittelwerttests, Varianzanalyse, lineare Regression, Kurvenanpassung, Kontingenzanalyse, parameterfreier Test, explorative Datenanalyse, Zeitreihenanalyse, Datenmanagement</li> </ul>
	<ul> <li>Qualifikationsziele:</li> <li>Vorgänge mit Zufallseinfluss dem Wesen nach zu verstehen, ein Modell zu entwickeln und Konsequenzen daraus zu ziehen,</li> <li>Umgang mit Statistik-Programm-Systemen, Vertrautheit mit wichtigen Methoden und Verfahren der beschreibenden und beurteilenden Statistik, die für die Arbeit mit statistischen Daten, insbesondere in der beruflichen Praxis, unerlässlich sind</li> </ul>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung:  V: Stochastik/Statistik (4 LVS)  Ü: Stochastik/Statistik (2 LVS)  Ü: Angewandte Statistik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für die Teilnahme an der Übung und Prüfung Angewandte Statistik muss Stochastik/Statistik bereits bestanden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung Klausur zu Angewandter Statistik:  • bestandene Klausur zu Stochastik/Statistik
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:  90-minütige Klausur zu Stochastik/Statistik  90-minütige Klausur zu Angewandte Statistik
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zu Stochastik/Statistik, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich  Klausur zu Angewandte Statistik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	PM-E	
Modulname	Englisch in Studien- und Fachkommunikation	
Modulverantwortlich	Leiter des Zentrums für Fremdsprachen	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Ausbau der sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mit Bezug auf studien- und berufsorientierte Sachverhalte und Situationen, selbstständige Recherche, Lesen und sprachliche Auswertung fachspezifischer Texte sowie Anwendung in der fachlichen Diskussion, Textanalyse und -produktion (Bewerbungsdokumente, Fachaufsätze)	
	Qualifikationsziele: Sicherheit in der Bewältigung typischer Situationen des akademischen Alltags (Vorstellen von Personen und deren Aufgabenfeldern), in der Verwendung von Fachterminologie und im Lesen von Fachtexten, Darstellen von Sachverhalten und Führen von Diskussionen zur Thematik, Anhören von Fachvorträgen	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung:  U: Kurs 1: Study-related standard situations (4 LVS)  U: Kurs 2: English for specific purposes (4 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Sprachliche Vorkenntnisse, i.d.R. Abiturniveau, Einstufungstest.  Das Institut für Politikwissenschaft empfiehlt das Ablegen der Unicert- Zertifikatsstufe 2 nach Absolvierung dieses Moduls und die weitere Vertiefung der Englischkenntnisse auf freiwilliger Basis (Zertifikatsstufe 3)	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Anrechenbare Studienleistungen:  150-minütige Klausur zu Kurs 1 Leseprojekt in Kurs 2 Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zu Kurs 1, Gewichtung 1  Leseprojekt zu Kurs 2, Gewichtung 1	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

Modulnummer	PM-G	
Modulname	Germanistik	
Modulverantwortlich	Professur Germanistische Sprachwissenschaft	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache Kultur (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und Textseiten hin impulsgebenden Bereich darstellen. Im Blick a Entwicklungen in den kulturellen, wirtschaftlichen und politisch Europas kommen der Erforschung und Vermittlung sprach-, kulturwissenschaftlicher Themenfelder wichtige Aufgaben zu. Die Sprachenvielfalt und die Weiterentwicklung literarischer Kommun dabei einen der wichtigsten Kernbereiche sprachlicher und kultu dar. Die Germanistik an der TU Chemnitz beschäftigt sich mit de und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literaris Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit.  Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt grundlegende Kennt Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwisse Deutsch als Fremdsprache. Die Gegenstände leisten einen qualifizierten Umgang mit Sprache und Literatur. Es wird die Vora eine kritische Förderung der Reflexionsfähigkeit bzgl. kommu literarischer Abläufe geschaffen, auf eine grundlegende Methoogezielt und somit am Aufbau einer (meta)kommunikativen Schlüss gearbeitet.	r industriellen d nach vielen uf zukünftige en Strukturen literatur- und Erhaltung der ikation stellen ureller Bildung er Erforschung sch-kulturellen nisse in den enschaft und Beitrag zum aussetzung für unikativer und denkompetenz
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar: Auszuwählen sind zwei Vorlesungen und ein Seminar aus einem dem zuvor (mindestens) eine Vorlesung besucht wurde: Mögliche Vorlesungen zu den Rahmenthemen:  V: Sprachwissenschaft Sprachsystem/Strukturaspekte  V: Sprachwissenschaft Kommunikation/Gebrauchsaspekte  V: Mediävistik Aspekte mediävistischer Forschung  V: Literaturwissenschaft Aspekte Literaturwissenschaft  V: Literaturwissenschaft Antike und europäische Literatur  V: Deutsch als Fremdsprache Einführung in DaFZ  V: Deutsch als Fremdsprache Didaktik DaFZ mögliche Seminare:  S: Sprachwissenschaft Kommunikation  S: Sprachwissenschaft Gebrauchsaspekte  S: Sprachwissenschaft Strukturaspekte  S: Mediävistik Sprachgeschichte  S: Literaturwissenschaft Autor, Werk, Epoche  S: Literaturwissenschaft Literaturgeschichte und Gattungspoel  S: Deutsch als Fremdsprache Grundlagen des Deutschen als Fr	(2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):  igweils eine 90-minütige Klausur zu den beiden besuchten Vorlesungen	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:  Hausarbeit (Umfang: 10 Textseiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) zum besuchten Seminar	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

Modulnummer	PM-S	
Modulname	Schlüsselqualifikationen	
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul trainiert Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Rhetorik, Recherche und im wissenschaftlichen Schreiben.	
	<u>Qualifikationsziele</u> : Auf diese Weise wird die Sicherheit der Studierenden bei mündlichen und schriftlichen Präsentationen gefördert.	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung:  • Ü: Informationskompetenz (1 LVS)  • Ü: Rhetorik (2 LVS)  • Ü: Schriftliche Fachkommunikation - Grundlagen wissenschaftlichen Schreibens (4 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.  Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zur Übung Schriftliche Fachkommunikation - Grundlagen wissenschaftlichen Schreibens ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):  Referat (20 Min.) zur Übung Rhetorik	
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>60-minütige Klausur zu Informationskompetenz</li> <li>selbständiges Verfassen eines wissenschaftlichen Textes zu Schriftliche Fachkommunikation - Grundlagen wissenschaftlichen Schreibens (Umfang: 5 Textseiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)</li> </ul>	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Klausur zu Informationskompetenz, Gewichtung 1  Verfassen eines wissenschaftlichen Textes zu Schriftliche Fachkommunikation - Grundlagen wissenschaftlichen Schreibens, Gewichtung 1	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

#### **Modul Bachelor-Arbeit**

Modulnummer	МВА
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden einen komplexen politikwissenschaftlichen Sachverhalt analytisch durchdringen sowie systematisierend darstellen und präsentieren.
	Qualifikationsziele: Die Qualifikationsziele liegen in einer wissenschaftlichen Spezialisierung der Studierenden und berufsqualifizierenden Professionalisierung. Durch ein vorbereitendes Praktikum sollen die Studierenden Einblicke in mögliche Berufsfelder erlangen, erworbene Qualifikationen erproben und Inspirationen für praxisrelevante Bachelorarbeitsthemen sammeln.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Kolloquium und Praktikum:  K: Vorstellung und Diskussion der Themen und Projekte (2 LVS)  P: Praktikum (6 Wochen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<ul> <li>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</li> <li>Zulassungsvoraussetzungen sind:</li> <li>Erfolgreicher Abschluss der Module GMP,BM-PT1, BM-PS1, BM-IP1, BM-ER1</li> <li>Nachweis des Praktikums (qualifiziertes Arbeitszeugnis des Praktikumsbetriebes)</li> </ul>
Modulprüfung	<ul> <li>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</li> <li>Exposé zum Forschungsdesign im Kolloquium (Umfang: 5-10 Textseiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)</li> <li>Bachelorarbeit (Umfang: 35-45 Textseiten, Bearbeitungszeit: 9 Wochen)</li> </ul>
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben.  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.  Prüfungsleistungen:  Exposé, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich  Bachelorarbeit, Gewichtung 9 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

# Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz

#### Inhaltsübersicht

#### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

#### Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

#### Teil 3: Schlussbestimmungen

#### § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Nr. 36/2017

#### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

#### § 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

#### § 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

#### Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
- der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen,

Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

#### § 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

#### § 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

#### § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

#### § 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

#### § 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

#### § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne

Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 - sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 - gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedige

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 - befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend, bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 11

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

# § 12 (aufgehoben)

#### § 13

#### Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite

Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".

- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

#### § 14

#### Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

#### § 15

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äguivalenzvereinbarungen **Absprachen** Rahmen (HRK) sowie im von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 16

#### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
  (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig,
- insbesondere für:

  1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
- 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

#### § 18 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

#### § 19

#### Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

# § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

#### § 21

#### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

### Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

#### § 24

#### Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs- und Profilmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

#### § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule:  $\Sigma$  66 LP

GMP	Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
BM-PT1	Grundlagen der politischen Theorie und Ideengeschichte, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
BM-PS1	Grundlagen der politischen Systemlehre, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
BM-IP1	Grundlagen der internationalen Politik, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
BM-ER1	Grundlagen der vergleichenden Regierungslehre, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
BM-PF1	Grundlagen der politikwissenschaftlichen Forschungsmethoden, 12 LP (Pflichtmodul),
	Gewichtung 4

#### 2. Vertiefungsmodule: $\Sigma$ 60 LP

VM-PT2	Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte, 12 LP (Pflichtmodul),
	Gewichtung 7
VM-PS2	Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7
VM-IP2	Allgemeine Forschungsfragen der internationalen Politik, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7
VM-ER2	Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre, 12 LP (Pflichtmodul),
	Gewichtung 7

Als weiteres Vertiefungsmodul ist eines der folgenden vier Wahlpflichtmodule zu belegen:

VM-PT3 Schwerpunkte der politischen Theorie und Ideengeschichte, 12 LP (Wahlpflichtmodul),

Gewichtung 7

VM-PS3 Schwerpunkte der politischen Systemlehre, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 7 VM-IP3 Schwerpunkte der internationalen Politik, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 7

VM-ER3 Schwerpunkte der vergleichenden Regierungslehre, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 7

#### 3. Profilmodule:

Im Bereich der Profilmodule sind Module im Gesamtumfang von 36 LP zu belegen.

Zwei der vier unter 2. genannten Wahlpflichtmodule, die nicht schon als Vertiefungsmodule gewählt wurden, können als Profilmodule gewählt werden:

VM-PT3 Schwerpunkte der politischen Theorie und Ideengeschichte, 12 LP (Wahlpflichtmodul),

Gewichtung 7

VM-PS3 Schwerpunkte der politischen Systemlehre, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 7 VM-IP3 Schwerpunkte der internationalen Politik, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 7

VM-ER3 Schwerpunkte der vergleichenden Regierungslehre, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 7

Weiterhin stehen folgende Module zur Wahl:

PM-HG	Humangeographie Ostmitteleuropas, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 7
PM-VWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
PM-WR	Wirtschaft und Recht, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 7
PM-ES1	European Studies: Recht und Politik der EU, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
PM-ES2	Einführung in die Kulturwissenschaften, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
PM-EG1	Europäische Geschichte 1: Europa und seine Nachbarn in der Welt, 12 LP (Wahlpflichtmodul),
	Gewichtung 7

dewichtung i

PM-EG2 Europäische Geschichte 2: Herrschaft und soziale Ungleichheit, 12 LP (Wahlpflichtmodul),

Gewichtung 7

PM-EG3 Europäische Geschichte 3: Nation und Nationsbildung, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 7

PM-SOZ Einführung in die Soziologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 7 PM-PSY Einführung in die Psychologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 7

PM-STA Statistik, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 7

PM-E Englisch in Studien- und Fachkommunikation, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

PM-G Germanistik, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 7

PM-S Schlüsselqualifikationen, 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

#### 4. Modul Bachelor-Arbeit: 18 LP

MBA Bachelor-Arbeit, 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 25

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

#### § 26

#### Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 9 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

# § 27

#### Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Bachelor of Arts (B.A.)".

### Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28 (Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung)